

c. 3). Diese Lehren wurden von Molinos im Quietismus erneuert und vermehrt (f. darüber Nat. Alex., Adv. Beguardonum errores in Quietistis redivivos, in Zacharia thesaur. theol. IV, 623). Die Begharden (auch Bijothen genannt) vermischten sich frühzeitig mit den Fratricellen. Unklar aber ist das Verhältniß beider zum dritten Orden des hl. Franciscus; ob sie aus demselben entstammten, oder bloß zu stammen behaupteten, läßt sich nicht ermitteln. Johann XXII. verurtheilte diese Schwärmer 30. December 1317 (Extrav. Jo. XXII, tit. 7. Sancta Romana) und erließ 23. Januar 1318 noch eine Bulle „Gloriosam“ gegen dieselben, in welcher er fünf Häresien — von einer zweifachen, fleischlichen und geistigen Kirche, Unfähigkeit der schlechten Priester, Sacramente zu spenden u. s. f. — notirte. Zum dritten Mal verwarf Johann XXII. 1330 in der Bulle In agro dominico 16 weitere beghardische Sätze (Herm. Corneri Chronic. ap. Eccardi Corp. script. II, 1035). Gleichwohl wucherte das Unkraut fort, besonders in Deutschland, wo ein unentwurzbarer Knäuel von Begharden, Fratricellen, Schwestrionen, Lollarden während des 14. Jahrhunderts, theilweise durch wüthes Treiben (Köln 1325) und durch Verachtung des Priestertums bemerkbar, sein Wesen trieb. Die Bischöfe schritten darum häufig gegen sie ein, so in Köln 1306, 1335, 1357, Straßburg 1317, Magdeburg 1336. Auch die Inquisition entwickelte eine rege Thätigkeit gegen sie; viele wurden verbrannt, 1322 (Walter) in Köln, 1336 in Konstanz, 1356 (Berthold) in Speier, 1366 in Straßburg, 1368 in Erfurt, 1369 in Nordhausen. — Es gab indessen auch rechtgläubige und fromme Begharden; zu ihrem Schutze erließen Gregor XI. am 7. April 1374 und 2. December 1377, Bonifacius IX. 7. Januar 1394 verschiedene Bulden an die deutschen und niederländischen Bischöfe. Gegen die ketzerischen Begharden jedoch, Lollarden und Schwestrionen, „die sich selbst arme Fratricellen nennen“, erließ derselbe Papst 31. Januar 1395 eine Bulle, indem er ihnen alle vorgeblichen Privilegien entzog und sie in Glaubenssachen dem Urtheil der Bischöfe unterstellte. (Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, Lips. 1790; Corn. Smet, Acta Sanctor. Belgii V, 93; Journ. hist. et littér., Liège I, 264. VI, 380. X, 530; Précis histor. par Ed. Térwecoren, Brux. 1852, 83. 1858, 29. 1859, 370; Revue Cath., Louvain 1856, 705. 1857, 47, 99; Le Bien public, Gand 1874, n. 263 à 266; Gieseler, R.-G. II, 3, S. 206. 219. 304.) [R. Bauer, S. J.]

Beham, f. Albert von Beham.

Beharrlichkeit (perseverantia), f. Gnade.

Behemoth (בְּהֵמוֹת), Job 40, 15 hebräische Umgestaltung des ägyptischen Wortes p-eh-mau „Wasseroch“, womit vermuthlich das Flusspferd bezeichnet ist. (Vgl. Bochart, Hieroz. II, 754; Ludolf, Hist. aethiop. 1, 11.) [Kaulen.]

Beichtbücher (Pönitentialbücher, Buß-

ordnungen) waren kleine Bücher zum Gebrauche für die Seelsorger bei der Verwaltung des Bußsacraments. Sie enthielten für die in der betreffenden Gegend am häufigsten vorkommenden Sünden die nach Alter und Stand des Büßenden verschiedenen Bußstrafen. Sie schöpften ihren Inhalt gewöhnlich, ohne ihre Quellen anzugeben, theils aus Concilienbeschlüssen und Aussprüchen der Kirchenväter, theils aus dem Herkommen; oft richteten sich die Verfasser auch nach ihrem eigenen Ermessen. Vielfach sind darin die besonderen Sitten- und Rechtszustände des betreffenden Landes oder Volkes berücksichtigt, so daß sie auch in dieser Hinsicht eine wichtige Quelle zur Culturgeschichte des früheren Mittelalters bieten (Vering im Archiv f. kath. Kirchenr. XXX, 365 ff.: „Zur Charakteristik der mittelalterlichen Pönitentialbücher“; Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern, ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte, Halle 1868). Witter unter enthalten die Pönitentialbücher auch einzelne Bestimmungen über andere Zweige der kirchlichen Disciplin; aber ihr Hauptinhalt und meistens alleiniger Inhalt handelt von der Privatbuße, welche in der Regel im Fasten, zum Theil bei Wasser und Brod, außerdem auch wohl im Psalmensingen, Almosengeben oder gar Verbannung bestand (vgl. Morinus, Comment. histor. de discipl. in administr. sacram. poenitentiae, Antwerp. 1682, 7, 23, p. 496 sqq.). Es scheinen jedoch die Bischöfe und deren Stellvertreter die Bußbücher im fränkischen Reiche auch bei den Sendgerichten benutzt und nach ihrer Anleitung bei diesen öffentlichen Sittengerichten die Bußstrafen bestimmt zu haben (darauf läßt der Inhalt des zweiten Buches der Libri duo de synodaliibus causis des Abtes Regino von Prüm aus dem Jahre 906, ed. Wasserschlöben, Lips. 1840, schließen, indem dieses Werk zum Handbuch für den Bischof bei der Visitation der Diocese, die damals in Verbindung mit den Sendgerichten erfolgte, bestimmt war). Im Orient sind in einigen Gegenden noch jetzt die alten Bußcanones in Kraft (vgl. Hergenröther im Archiv für katholisches Kirchenrecht VIII, 169). Dieses und der Umstand, daß im Orient überhaupt früher Canonsammlungen gemacht wurden, als im Occident, weist darauf hin, daß es im Orient auch schon früh Pönitentialbücher gegeben habe. Aus dem dritten Jahrhundert stammt eine, zuerst von Videl (Gesch. des Kirchenrechts I, Gießen 1873, Weil. I, S. 107 ff.) griechisch edirte apostolische Kirchenordnung, ordinatio eccles. apost., deren erster Theil sich wie ein Beichtspiegel ausnimmt, worin die Apostel einzeln redend aufgeführt werden. In den Commentaren des Zonaras und Balsamon zu dem von Photius überarbeiteten Romocanon nehmen Zusammenstellungen von Bußcanones, die den Kirchenvätern und Bischöfen seit dem dritten Jahrhundert zugeschrieben werden, einen großen Theil des Inhalts ein (vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten der christlath. Kirche V, 3,